

8483/AB
Bundesministerium vom 17.01.2022 zu 8652/J (XXVII. GP)
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.808.805

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)8652/J-NR/2021

Wien, 17. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.11.2021 unter der Nr. **8652/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missbrauch der Spanischen Hofreitschule durch türkise Günstlinge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wann haben Sie von diesen Vorwürfen Kenntnis erlangt?
 - a. Welche Maßnahmen haben Sie danach gesetzt?
 - b. Werden Sie DI Johann Marihart als Aufsichtsratsvorsitzenden der Spanischen Hofreitschule abberufen?
 - c. Wenn ja, wann?
 - d. Falls nein, warum nicht?
 - e. Werden Sie darauf hinwirken, dass der entstandene Schaden durch den Verursacher rückerstattet wird?
 - f. Wenn ja, inwiefern?
 - g. Falls nein, warum nicht?

- h. Wurde Anzeige gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich dieser Vorwürfe erstattet?
- Erreichten Sie bzw. Ihr Bundesministerium vor dem entsprechenden Medienbericht Informationen über Missstände im Bereich der Spanischen Hofreitschule?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, welche Untersuchungsmaßnahmen wurden eingeleitet und zu welchen Ergebnissen kamen diese?
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen zogen Sie daraus?

Zunächst darf festgehalten werden, dass die operative Geschäftstätigkeit der „Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber“ in der Verantwortung der Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule liegt. Folglich hat der österreichische Rechnungshof in seinem Bericht Reihe BUND 2021/36 eine Kritik betreffend den Einsatz eines Hengstes in der Schulquadrille, der im Eigentum der Tochter eines Aufsichtsratsmitgliedes stand, an die Geschäftsführung gerichtet und empfohlen, den Einstellungsvertrag um eine Regelung bezüglich der Kostentragung für den Zeitraum des Einsatzes des Pferdes als Schulhengst zu ergänzen. Seitens der Spanischen Hofreitschule wurde mitgeteilt, dass der diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen wurde und die Regelung rückwirkend festgelegt wurde.

Der Prüfbericht des Österreichischen Rechnungshofes wurde dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus am 29. Oktober 2021 übermittelt. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurden die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus entsandten Aufsichtsräte und die Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule beauftragt eine Stellungnahme zu Rechtmäßigkeit, Umfang und Marktüblichkeit des Einstellvertrags, insbesondere vor dem Hintergrund der gültigen Compliance-Bestimmungen, sowie zu möglichen Interessenskonflikten in Form einer fundierten rechtlichen Analyse vorzulegen bzw. den Einstellvertrag zu übermitteln. Auf Basis der Empfehlungen der rechtlichen Analyse sowie des Rechnungshofes werden seitens der Organe der Spanischen Hofreitschule entsprechend dem Innen- und Außenverhältnis die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt. Diese zielen unter anderem darauf ab, potenzielle finanzielle Nachteile zu vermeiden bzw. zu bewerten.

Herr DI Marihart hat die Funktion des Aufsichtsrats-Vorsitzenden mittlerweile zurückgelegt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat Ermittlungen eingeleitet.

Zur Frage 3:

- Wurde die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden vor der letzten Verlängerung von DI Johann Marihart einer Ausschreibung unterzogen?
 - a. Wenn ja, welche Kriterien umfasste diese?
 - b. Wenn ja, wie viele und welche Bewerber meldeten Interesse an?
 - c. Wenn ja, aus welchen Gründen fiel die Wahl wieder auf DI Johann Marihart?
 - d. Falls nein, warum nicht?

Gemäß § 1 Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF BGBl. I Nr. 35/2012, unterliegt lediglich die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, dem Stellenbesetzungsgegesetz. Sohin sind Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern von Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nicht vom Stellenbesetzungsgegesetz umfasst.

Elisabeth Köstinger

